

## Antrag

**der Abgeordneten Hans-Christian Ströbele, Katja Keul, Renate Künast, Luise Amtsberg, Volker Beck (Köln), Irene Mihalic, Özcan Mutlu, Dr. Konstantin von Notz und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

### Reform der Straftatbestände von Tötungsdelikten

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die im letzten Jahr erneut angestoßene Diskussion über eine Reform der Straftatbestände von Tötungsdelikten – insbesondere durch Gesetzesvorlagen des Landes Schleswig-Holstein und die Initiative des Deutschen Anwaltvereins (DAV), sowie diverse aktuelle wissenschaftliche Veröffentlichungen – unterstreicht die Notwendigkeit einer Neufassung der §§ 211 ff. des Strafgesetzbuches (StGB).

Neben der Bereinigung des nationalsozialistischen, tätertyporientierten Gedankenguts und gesinnungstrafrechtlicher Elemente, zielt eine Neufassung der §§ 211 – 213 StGB darauf ab, Mängel der geltenden Tötungsnormen sowie systematische Schwächen zu beheben.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

einen Gesetzentwurf vorzulegen, der sich an folgenden Punkten orientiert sowie folgende Überlegungen berücksichtigt:

1.) Der bisherige § 211 StGB (Mord) wird umbenannt in „Tötung“ und regelt in Absatz 1, dass die Tötung eines Menschen mit einer Freiheitsstrafe nicht unter 5 Jahren bis zu lebenslanger Haft bestraft wird.

In einem Absatz 2 wird festgelegt, dass ein besonders schwerer Fall (Mord) mit einer Freiheitsstrafe nicht unter 10 Jahren oder mit einer lebenslangen Freiheitsstrafe zu bestrafen ist. Der besonders schwere Fall wird in Form von Regelbeispielen aufgenommen. Er soll in der Regel unter anderem vorliegen, wenn die Tat mit dem Quälen des Opfers verbunden ist. Zur Präzisierung dieses Merkmals kann auf Teile der Kommentierungen zum Mordmerkmal „grausam“ – allerdings ohne die Gesinnungskomponente – zurückgegriffen werden. Ebenfalls durch ein Regelbeispiel erfasst sein soll, wenn durch die Tat das Lebensrecht eines Teils der Bevölkerung friedensstörend infrage gestellt wird. Nutzt der Täter eine besonders schützenswerte Vertrauensstellung in Bezug auf das Opfer aus, so soll auch hier von Mord ausgegangen werden.

2.) Der bisherige § 212 StGB (Totschlag) wird gestrichen.

3.) Der bisherige § 213 StGB wird umbenannt in „Minder schwerer Fall der Tötung“ und der Wortlaut ebenfalls geändert. Der Strafraum soll ein bis zehn Jahre betragen. Eine minder schwere Tötung liegt vor, wenn die Tat begangen wird, um sich oder eine nahestehende Person aus einer ausweglos erscheinenden schweren Zwangslage zu befreien. Ferner wenn dem Täter oder einer ihm nahestehenden Person ohne eigenes Zutun vom Getöteten eine Misshandlung oder andere schwere Rechtsverletzung (wie z. B. Erpressung, Nötigung, Freiheitsberaubung) zugefügt und er hierdurch unmittelbar zur Tat veranlasst wurde.

4.) Weitere Vorschriften, die auf die §§ 211 ff. StGB Bezug nehmen sind, entsprechend anzupassen. Für den § 78 Absatz 2 bedeutet dies, den Verjährungsausschluss nunmehr bezogen auf den § 211 Absatz 2 StGB-E, den besonders schweren Fall der Tötung (Mord), anzupassen.

Berlin, den 16. Juni 2015

**Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion**

## **Begründung**

### **I. Allgemein**

Die Debatte um eine Neufassung der Tötungsdelikte ist nicht neu. Seit Jahrzehnten diskutiert die Wissenschaft unterschiedliche Reformmodelle und -ansätze. Auch das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) und der Bundesgerichtshof (BGH) haben sich mit den Normen auseinandergesetzt.

Die heute geltenden §§ 211 und 212 (Mord und Totschlag) StGB stammen im Kern mitten aus der Zeit des Zweiten Weltkrieges, aus dem Jahr 1941. Durch das 3. Strafänderungsgesetz im Jahr 1953 wurden sie ins das geltende StGB übernommen. Lediglich die Androhung der Todesstrafe wurde bereits nach 1945 umgewandelt in eine lebenslange Freiheitsstrafe. § 211 StGB beschreibt überwiegend nicht bestimmte strafbare Taten – wie sonst im Strafrecht – ,sondern anhand von bestimmten (Gesinnungs-)Merkmalen, zum Beispiel „niedrige Beweggründe“ oder „Heimtücke“, einen bestimmten „Tätertyp“. Nach Nazi-Denke wurde der Täter nämlich nicht erst durch bestimmte Umstände zum Mörder, sondern war bereits als solcher geboren worden und offenbarte nun durch die Tat sein wahres Gesicht („Mörder ist, wer ...“). Diese mit Nazi-Ideologie getränkten Formulierungen haben sich bis heute gehalten. Übergreifend herrscht Einigkeit, sie endlich zu tilgen.

Insbesondere der Tatbestand des Mordes, § 211 StGB, ist aber nicht nur wegen seiner Nazi-Vergangenheit problematisch. Seine sogenannten Mordmerkmale sind auch überwiegend zu unbestimmt und schwer eingrenzbar. In bestimmten Fallkonstellationen führen sie zu ungerechten, bedenklichen und unverhältnismäßigen Urteilen.

Beispielhaft dafür ist das Merkmal der Heimtücke. Die Rechtsprechung und ein Teil der Lehre definieren die Heimtücke als das bewusste Ausnutzen der Arg- und Wehrlosigkeit des Opfers, vorausgesetzt dies geschieht in feindlicher Willensrichtung. Arglos ist, wer sich im Zeitpunkt der Tat keines Angriffs seitens des Täters versieht. Wehrlosigkeit liegt vor, wenn das Opfer aufgrund der Arglosigkeit wehrlos ist (vgl. zur Definition der Heimtücke S/S – Eser/Steinberg-Lieben, § 211 Rn. 23-24b). Erschlägt ein Ehemann seine Frau, die gerade vor ihm steht und mit ihm spricht, so wird er mangels Vorliegen eines der Mordmerkmale lediglich wegen Totschlags (§ 212) und mit einem zeitigen Freiheitsentzug von wohl etwa 6 Jahren bestraft, die Ehefrau hingegen, die jahrelang von ihrem Mann gequält und missbraucht wird und sich letztlich aus dieser Situation befreien will und ihn vergiftet oder im Schlaf tötet, wegen Mordes (§ 211). Sie hat das Merkmal der Heimtücke verwirklicht und müsste anders als der Totschläger zu lebenslanger – meist sind das dann 18 Jahre – Haft verurteilt

werden. Der Wortlaut des Mordtatbestandes lässt keinerlei Spielraum für eine individuelle Strafzumessung – der Mörder ist stets mit lebenslanger Haft zu bestrafen.

Ein weiteres Ungleichgewicht im Kontext des Merkmals der Heimtücke ergibt sich bei der Tötung von Kleinstkindern bis zu 3 Jahren oder bewusstlosen Personen, da diese ohnehin wehrlos sind und keinen Argwohn entwickeln können (vgl. auch dazu Prof. Dr. Anette Grünewald, „Das vorsätzliche Tötungsdelikt“ 2010, S. 127ff.). Damit greift das Merkmal der Heimtücke in solchen Fallkonstellationen nicht – es kommt lediglich Totschlag mit geringerem Strafmaß in Betracht.

Zwar ist sich die Rechtsprechung dieser Ungerechtigkeiten und Ungleichbehandlungen bewusst. Sie behilft sich in solchen und ähnlichen Fallkonstellationen daher der vom Bundesverfassungsgericht angemahnten restriktiven Auslegung der Merkmale oder anderer pragmatischer Lösungen, um die Strafe gemäß § 49 I StGB zu mildern oder ein Mordmerkmal gar zu verneinen oder zu bejahen und damit zu einer der Tat angemessenen Strafe zu kommen – obwohl für den Tatbestand des § 211 StGB im Gesetz keine Milderungsgründe vorgesehen sind.

Mord und Totschlag sind die wohl bekanntesten und gewichtigsten Tatbestände des Strafgesetzbuches. Umso verwunderlicher erscheint die bisherige Zurückhaltung des Gesetzgebers hinsichtlich einer Reform, trotz des Wissens um die Schwächen und Mängel der geltenden Normen. An Vorschlägen und Debatten zum Thema hat es in vergangenen Jahrzehnten nicht gemangelt.

Nun jedoch hat auch der Bundesjustizminister den dringenden Handlungsbedarf erkannt und im vergangenen Jahr eine 15-köpfige Expertenkommission mit Mitgliedern aus Wissenschaft und Praxis einberufen, die in Kürze Vorschläge zur Reform der Tötungsdelikte unterbreiten wird. Wie viel vom Reformwillen der Bundesregierung letztlich übrigbleibt, das wird ein zukünftiger Gesetzentwurf zeigen.

## II. Einzelbegründung

Der hier vorlegte Antrag soll konkrete Maßgaben für die Neufassung der Tötungsdelikte aufzeigen. Die bisherige Systematik der Tötungsdelikte wird verändert. Damit sollen die oben beschriebenen Probleme, die sich aus der geltenden Fassung der Normen ergeben, behoben werden. Zugleich werden die sprachlichen Erblasten und Gesinnungsmerkmale aus der Nazi-Zeit beseitigt.

Maßstab muss sein, dass es um den Schutz des höchsten Guts, das Leben, geht.

### 1. Grundtatbestand § 211 Absatz 1 StGB-E und Regelbeispiele

Ausgangspunkt ist der Tatbestand des § 211 Absatz 1 StGB-E, der die vorsätzliche Tötung eines anderen Menschen umfasst. Die Tötung eines Menschen, das Auslöchen eines Lebens, ist der schwerwiegendste Eingriff, den es gibt. Allein dieser Eingriff soll den Gerichten die Möglichkeit eröffnen, eine lebenslange Freiheitsstrafe auszusprechen, da das Strafmaß hierbei nicht unter 5 Jahren bis Lebenslang angesetzt ist.

Zu dem in Absatz 1 genannten Grundtatbestand werden beispielhafte Fälle aufgeführt, in denen „in der Regel“ ein besonders schwerer Fall der Tötung – der weiterhin Mord genannt wird – vorliegt. Durch die vorgeschlagene Systematik wird die alte Streitfrage, ob der Mord ein Qualifikationstatbestand des Totschlags oder ein eigenständiges Delikt ist, obsolet.

Neben den genannten Regelbeispielen kann der Tatbestand des besonders schweren Falls aber auch anderweitig vorliegen. Es liegt damit zu einem gewissen Maße im Ermessen des Gerichts, in den Regelbeispielen ähnlicher Fällen auf Mord zu plädieren.

Impliziert die Tat bzw. kommt im Rahmen der Tötungshandlung eine weitere schwere Unrechtskomponente dazu, z. B. durch die Ausführung oder Begleitumstände, soll dies mithilfe der strafverschärfenden Regelbeispiele konkrete Auswirkungen auf die Strafzumessung haben: Der besonders schwere Fall der Tötung ist in der Regel mit Lebenslang zu bestrafen, aber nicht zwangsläufig. Das eröffnet dem Gericht je nach Einzelfall einen Spielraum hinsichtlich der Strafzumessung und so kann auch auf eine zeitige Freiheitsstrafe von nicht unter 10 Jahren beschieden werden. Würde bei Verwirklichung eines Regelbeispiels (Mord) weiterhin zwangsläufig ein lebenslanger Freiheitsentzug angedroht, ergäben sich die gleichen Probleme wie beim geltenden § 211 StGB, bei dem keine individuelle Strafzumessung möglich ist.

Die im Rahmen des Regelbeispiels vorgeschlagenen Merkmale sollen die Unschärfen der bisherigen Mordmerkmale verkleinern. Auf subjektive Merkmale wie „niedrige Beweggründe“, „Hass“ oder „Gewinnsucht“

wird gänzlich verzichtet. Ein Austausch der genannten subjektiven (Gesinnungs-)Merkmale durch andere würde die gleichen praktischen Schwierigkeiten verursachen wie die geltende Fassung.

Ein Mord – der besonders schwere Fall der Tötung – soll in der Regel unter anderem vorliegen, wenn die Tat mit dem Quälen des Opfers verbunden ist. Hier wird bewusst nicht auf subjektiv empfundene Qualen des Opfers abgestellt. Dies würde sonst dazu führen, dass das Quälen bewusstloser Opfer nicht unter den besonders schweren Fall fiele, da sie die Schmerzen nicht spüren können (fehlende Empfindungsfähigkeit, vgl. BGH NJW 86, 266, Neumann NK 76). Zur Präzisierung dieses Merkmals kann auf Teile der Kommentierungen zum Mordmerkmal „grausam“ – allerdings ohne die Gesinnungskomponente – zurückgegriffen werden. Hier insbesondere darauf, dass „nicht allein die Tötungshandlung qualvoll (grausam) zu sein braucht, sondern auch die weitere Modalität des Tötungs- bzw. Sterbevorgangs mit einbezogen ist (z. B. die Beibringung eines schmerzlosen tödlichen Gifts und anschließenden Folterhandlungen an dem todgeweihten Opfer)“ (vgl. S/S – Eser/Sternberg-Lieben, § 211 Rn 27).

Auch soll erfasst sein, wenn durch die Tat das Lebensrecht eines Teils der Bevölkerung infrage gestellt wird. Es ist erfüllt, wird jemand wegen der ethnischen Herkunft, der sexuellen Orientierung oder Geschlechtsidentität, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Geschlechts, des Alters, des gesellschaftlichen Status (z. B. Obdachlose) oder der politischen Einstellungen oder Zugehörigkeit oder ähnlicher Merkmale „stellvertretend für diese Gruppe“ getötet und durch die Tat somit auch eine Todesgefährdung für andere Menschen, die dieser Gruppe angehören bzw. zugeordnet werden können, besteht. Damit wirkt die Tat friedensstörend i. S. d. § 130 StGB und ist geeignet, einen Teil der Bevölkerung in Todesangst zu versetzen. Die Tat drückt aus „Dies war erst der Anfang“. Dem Täter kommt es nicht auf das individuell ausgewählte Opfer an, entscheidend ist die vermeintliche Zugehörigkeit des Opfers zu einer bestimmten Gruppe, die er mit seiner Tat treffen will und der er das Recht zu leben abspricht. Dass es kaum möglich ist, im Gesetzestext eine abschließende Aufzählung all dieser Merkmale zu leisten, wird auf eine übergeordnete Formulierung zurückgegriffen.

Nutzt der Täter für die Begehung seiner Tat aus, dass das Opfer ihm besonders vertraut hat, und ist dieses Vertrauen besonders schützenswert, so soll sich dies ebenfalls strafverschärfend auswirken. Diese Formulierung ist präziser als das jetzige Merkmal der Heimtücke und erfasst treffender den gesteigerten Unrechtsgehalt des Ausnutzens dieses konkret dem Täter geltenden Vertrauens (vgl. Vorschlag von Prof. Dr. Tonio Walter in NStZ 2014, 368, dort findet sich ebenfalls im Mordtatbestand das Merkmal der Ausnutzung eines besonderen Vertrauens, allerdings geht der Vorschlag von einem anderen systematischen Aufbau der Delikte aus). Ein besonders schützenswertes Vertrauensverhältnis wird in der Regel angenommen z. B. bei Familienmitgliedern, bei zusammenlebenden Personen, engen Freundschaften, aber auch im Rahmen eines Pflegeverhältnisses (z. B. die zur Pflege der kranken Eltern angestellte Person) sowie ähnlichen Fällen. Es wird folglich weiter ausgelegt als die Garantenstellung.

Um in den sogenannten „Haustyrannenfällen“ oder diesem ähnlichen Fallkonstellationen nicht zu unbilligen Ergebnissen zu kommen – im Verhältnis Ehefrau zu Ehemann wird man ein solches Vertrauensverhältnis weit hin bejahen müssen –, muss in der Strafzumessungsregelung des minder schweren Falls der Tötung (§ 213 StGB-E) eine Kompensation hierfür vorgesehen werden.

## 2. Streichung des § 212 StGB (Totschlag)

Der vorliegende Vorschlag fasst die bisherigen Tatbestände des § 211 StGB (Mord) und des § 212 StGB (Totschlag) unter Änderung der bestehenden Systematik – wie oben beschrieben – zusammen.

§ 212 StGB fällt daher weg.

## 3. Minder schwerer Fall der Tötung

§ 213 StGB-E bleibt wie bisher eine Strafzumessungsregel des § 211 StGB-E und soll in bestimmten Fällen strafmildernd wirken; namentlich dann, wenn die Tat begangen wird, um sich oder eine nahestehende Person aus einer ausweglos erscheinenden schweren Zwangslage zu befreien.

Damit sollen Fälle erfasst werden, in denen das Tötungsunrecht gemindert ist, weil dem Opfer durch sein Verhalten zumindest eine Mitverantwortung für die Tat zugerechnet wird. Dies trifft zu vor allem auch auf die sogenannten Haustyrannenfälle und ähnlichen Konstellationen. Hier besteht auch kein Widerspruch zu § 211 Absatz 2 StGB-E: Selbst wenn in der Regel zwischen Eheleuten/Lebenspartnerinnen bzw. Lebenspartnern ein Vertrauensverhältnis angenommen wird, so wird man es doch in diesen Konstellationen (z. B. jahrelanger Missbrauch durch das Opfer) verneinen müssen.

Im Hinblick auf die ausweglos erscheinende Zwangslage kommt es auf die Sicht des Täters an und nicht darauf, ob objektiv eine Möglichkeit bestand, diese Lage auch anders als durch eine Tötung zu beenden. Im Fall der Ehefrau, die ihren Mann nach jahrelangen Misshandlungen vergiftet, etwa durch Auszug aus der gemeinsamen Wohnung oder dem Umfeld (Umzug in eine andere Stadt). Trotzdem muss die Zwangslage aufgrund einer vorangegangenen schweren Rechtsverletzung durch das spätere Opfer entstanden sein, z. B. von Schlägen oder Drohungen.

Es wäre realitäts- und praxisfern, würde auf eine strafmindernde Norm wie den § 213 StGB-E, die das Verhalten des Opfers mit berücksichtigt und unter Umständen dazu führt, dass das Tötungsunrecht des Täters gemindert wird, verzichtet. Das muss auch für die zweite im Entwurf aufgeführte Fallgruppe gelten: Wenn dem Täter oder einer ihm nahestehenden Person ohne eigenes Zutun vom Getöteten eine Misshandlung oder andere schwere Rechtsverletzung wie z. B. Erpressung, Nötigung oder Freiheitsberaubung zugefügt und er hierdurch unmittelbar zur Tat veranlasst wurde (vgl. Prof. Dr. Anette Grünewald, „Das vorsätzliche Tötungsdelikt“, 2010, S. 228 ff., wenn auch systematisch anderer Ansatz zur Reform der §§ 211 ff. StGB).

In Ansätzen entspricht dies dem bisher geltenden § 213 StGB. Allerdings wird bewusst auf Affekt- und Zornestaten verzichtet, vor allem auf solche, die auf Beleidigungen (Ehrverletzungen usw.) zurückgehen. Es ist nur schwerlich zu vermitteln, warum in solchen Fällen, in denen auch wieder (möglicherweise antiquierte) Wertvorstellungen und sittlich-moralische Erwägungen eine Rolle spielen, das Tötungsunrecht gemindert sein soll.

Der Strafraum soll mit einer Spanne von einem bis zu zehn Jahren sehr weit gefasst werden. Im Hinblick auf die Vielzahl und Unterschiedlichkeit möglicher Fallkonstellationen, in denen der minder schwere Fall in Betracht kommt, sollte den Gerichten ein entsprechend weites Ermessen bezüglich des Strafmaßes eröffnet sein, um zu dem Einzelfall entsprechenden gerechten und adäquaten Entscheidungen zu kommen.

### III. Ausblick

Obwohl die mediale Berichterstattung häufig etwas anderes suggeriert, geht die Zahl von Mord und Totschlag kontinuierlich zurück. Trotzdem ist es entscheidend, dass die begangenen Taten nach rechtssystematisch eindeutigen Normen verhandelt werden können, die den Vorgaben unseres Grundgesetzes entsprechen und letztlich zu gerechten sowie tat- und schuldangemessenen Strafen führen.





